

Aktenzeichen:  
8 O 80/21



Landgericht Heidelberg

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**[REDACTED] Berufsgenossenschaft [REDACTED]**  
**[REDACTED]**  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Busse Rechtsanwälte**, Prinzregentenplatz 17, 81675 München

gegen

1) **C [REDACTED] G [REDACTED] D [REDACTED]**  
- Beklagter -

2) **[REDACTED] Versicherung [REDACTED]** vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**

Streithelferin zu 1:

**[REDACTED] Versicherung [REDACTED]** vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**

wegen Aufwendungsersatzanspruch

hat das Landgericht Heidelberg - 8. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 159.139,24 € zzgl. Zinsen hieraus i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.02.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden über Ziff. 1 hinaus gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin weitere 26.273,45 € zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.02.2021 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin über Ziff. 1. und 2. hinaus sämtliche weiteren von der Klägerin getragenen und nach den §§ 110, 111 SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, die auf das Unfallereignis des Herrn Marius S [REDACTED] [REDACTED] vom 15.05.2019 zurückzuführen sind und bei dem der Versicherte schwer verletzt wurde, begrenzt durch die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs des Geschädigten gemäß § 110 SGB VII.
4. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 235.412,69 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt als gesetzliche Unfallversicherungsträgerin von den Beklagten die Erstattung von Aufwendungen, die ihr infolge der Verletzung ihres Versicherten bei einem Unfallgesche-

hen vom 15.05.2019 entstanden sind sowie die Feststellung der Erstattungspflicht der Beklagten für etwaige ihr hierdurch zukünftig noch entstehende Aufwendungen.

Der Beklagte zu 1) und der Geschädigte Marius S. [REDACTED] waren zum Zeitpunkt des Unfalls bei dem Unternehmen [REDACTED] Komplettsanierung [REDACTED] angestellt und über die Klägerin gesetzlich unfallversichert.

Nach einem Arbeitstag am 15.05.2019 war der Beklagte zu 1) als Fahrer und der Marius S. [REDACTED] als Beifahrer mit dem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten firmeneigenen Lkw-Transporter Opel Vivaro, amtl. Kennzeichen [REDACTED] ihres gemeinsamen Arbeitgebers auf dem Heimweg von einer Baustelle. Auf der Ladefläche des Lkw-Transporters befanden sich mehrere große Kunststoffbehälter, die mit Bauschutt gefüllt waren, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob diese auf der Transportfläche gegen ein Verrutschen ausreichend gesichert waren.

Gegen 17:30 Uhr passierte der Beklagte zu 1) die Bundesstraße [REDACTED] zwischen der Abzweigung [REDACTED] und [REDACTED]. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in dem Straßenabschnitt betrug 100 km/h. Hinter dem Beklagten zu 1) fuhr die Zeugin T. [REDACTED] vor ihm die Zeugin E. [REDACTED]. In einem Bereich, in dem die Fahrspur des Gegenverkehrs aufgrund der gestrichelten Linie in der Mitte der Fahrbahn zum Überholen genutzt werden durfte, überholte der Beklagte zu 1) den vor ihm fahrenden langsameren Pkw der Zeugin E. [REDACTED] wobei die Einzelheiten des Überholvorgangs insbesondere hinsichtlich der Geschwindigkeit, der Einsehbarkeit und der genauen Örtlichkeiten zwischen den Parteien streitig blieben. Nach dem Passieren des überholten Pkws der Zeugin E. [REDACTED] und bereits erfolgtem Einscheren auf die rechte Fahrbahn geriet der Beklagte zu 1) aus zwischen den Parteien streitigen Gründen (wieder) auf die Gegenfahrbahn, wo er frontal mit dem entgegenkommenden, von der Zeugin E. [REDACTED] geführten Pkw kollidierte. Nach dem Zusammenstoß wurden beide Fahrzeuge in den nördlichen Grünsteifen abgewiesen und kamen dort zum Unfallendstand.

Der Marius S. [REDACTED] wurde bei dem Unfall schwer verletzt. Er erlitt u.a. folgende Verletzungen:

- Nasenbein- und Nasenseptumfraktur
- nicht dislozierte Sternumfraktur im Manubrium-/Corpusübergang
- Hämatom restrosternal
- nicht dislozierte Fraktur der 1. Rippe rechts
- Rippenserienfraktur 1.-6. Rippe links
- Pneumothorax links
- schmaler Pneumothorax rechts dorsal

tiefe, transforaminale, nicht dislozierte Massa lateralis sacri-Fraktur rechts  
 Trümmerfraktur der Patella rechts  
 mehrfragmentäre Basisfraktur von Metatarsus D1 und Cuneiforme I links  
 mehrere Frakturen der distalen Handwurzelknochenreihe rechts und Basisfraktur Metacarpus  
 D1-D3 –  
 kurzstreckiger Verschluss von Truncus coeliacus abgangsnah

Die erlittenen Verletzungen sind nicht komplett folgenlos ausgeheilt, sondern haben u.a. unfallbedingt verbliebene Bewegungseinschränkungen bei dem Marius S. [REDACTED] verursacht, in deren Folge die Klägerin mit Bescheid über Rente als vorläufige Entschädigung vom 09.03.2021 (Anlage K 25) eine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 % ab dem 11.11.2020 anerkannt hat.

Der Klägerin sind durch die Behandlungen und die dem Marius S. [REDACTED] gewährten Leistungen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 185.412,69 € entstanden, die sich wie folgt zusammensetzen:

Art der Leistung	Betrag
Stationäre Behandlung	126.341,60 €
Ambulante Behandlung	1.880,70 €
Transport / Fahrtkosten / Übernachtungskosten	3.750,96 €
Heil- und Hilfsmittel (orthopädisch)	4.676,35 €
Medikamente	580,48 €
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	4.685,23 €
Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	2.709,15 €
Dolmetscherkosten	13.111,38 €
Berichtsgebühren	114,81 €
Verwaltungskosten	534,41 €
Gutachten	754,17 €
Verletztengeld	24.382,92 €
Verletztenrente	1.890,53 €
<b>Gesamt</b>	<b>185.412,69 €</b>

Wegen der weiteren Einzelheiten der Verletzungen des Marius S. der durchgeführten Behandlungen sowie der der Klägerin hierdurch entstandenen Aufwendungen wird auf die Ausführungen in der Klagschrift und in dem Schriftsatz vom 24.09.2021 samt Anlagen Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 19.11.2019 (Anlage K 28) meldete die Klägerin Erstattungsansprüche bei der Beklagten zu 2) an. Nach eingehender Korrespondenz, bezüglich derer auf die vorgelegten Anlagen Bezug genommen wird, lehnte die Beklagte zu 2) eine Einstandspflicht ab.

Die Klägerin meint, die geltend gemachten Ansprüchen ergäben sich gegenüber dem Beklagten zu 1) aus § 110 Abs. 1 SGB VII und gegenüber der Beklagte zu 2) gemäß § 115 VVG. Sie behauptet, der Beklagte zu 1) habe den Zusammenstoß grob fahrlässig verursacht. Unter grober Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt habe er mit einer Geschwindigkeit von deutlich über 100 km/h im Bereich einer nicht einsehbaren Kurve den vor ihm fahrenden Pkw der Zeugin E. überholt. Aufgrund des nicht rechtzeitig erkennbaren Gegenverkehrs, auf den die Zeugin E. ihn mittels Hupens sogar habe aufmerksam machen müssen, sei er so ruckartig nach rechts eingeschert, dass er anschließend sofort die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren habe und deswegen erneut auf die Gegenfahrbahn geraten sei, wo es sodann zu Kollision gekommen sei.

Das Verhalten des Beklagten zu 1) sei aufgrund der folgenden Umstände als grobe Außerachtlassung der im Verkehr konkret an der Unfallstelle erforderlichen Sorgfalt zu beurteilen:

- aufgrund einer deutlichen Geschwindigkeitsüberschreitung und
- einer drängelnden Fahrweise bereits längere Zeit vor Einleitung des Überholvorgangs und
- des Einleitens eines Überholvorgangs an einer unübersichtlichen Stelle (nicht einsehbare Kurve)
- mit einem Lkw-Transporter, dessen Beschleunigungskräfte in der Regel nicht denen von Pkw entsprechen und auf dessen Ladefläche sich mehrere nicht gesicherte Kunststoffbehälter mit Bauschutt befunden hätten – was das Gewicht des Lkws und damit die Beschleunigungsmöglichkeit negativ beeinflusst habe - und die bei ruckartigen Lenkbewegungen bekanntermaßen ins Rutschen kämen und einen Lkw-Transporter ins Schlingern bringen könnten.

**Die Klägerin beantragt:**

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 159.139,24 € zzgl. Zinsen hieraus i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.02.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden über Ziff. 1 hinaus gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin weitere 26.273,45 € zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.02.2021 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin über Ziff. 1. und 2. hinaus sämtliche weiteren von der Klägerin getragene nach den §§ 110, 111 SGB VII erstattungsfähige Aufwendungen zu ersetzen, die auf das Unfallereignis des Herrn Marius S. [REDACTED] vom 15.05.2019 zurückzuführen sind und bei dem der Versicherte schwer verletzt wurde, begrenzt durch die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs des Geschädigten gemäß § 110 SGB VII.

**Der Beklagte zu 1) hat keinen - eigenen - Antrag gestellt.**

**Die Beklagte zu 2) beantragt - zugleich als Streithelferin für den Beklagten zu 1),**

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 2) trägt vor, der Beklagte zu 1) und die Halterin des Kfz seien gegenüber dem geschädigten Beifahrer nach §§ 104 ff. SGB VII haftungsprivilegiert. Der Beklagte zu 2) habe den Unfall - entgegen der Ansicht der Klägerin - nicht grob fahrlässig verursacht, weshalb eine Haftung ausscheide.

Der Beklagte zu 1) sei in dem Straßenabschnitt maximal die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gefahren. Er habe nach einer Rechtskurve geprüft, ob Gegenverkehr herannahte und die Straßenverhältnisse ein Überholmanöver zuließen. Dabei habe er aus seinem erhöht liegenden Fahrersitz die Verkehrslage überblicken können. Die Straße verlaufe auf einer Höhe, so dass es keinen toten Winkel durch Kuppen gebe. Die Sicht des Fahrers sei an der Unfallstelle auch nicht durch Bäume oder sonstigen Bewuchs eingeschränkt gewesen.

Als das Überholen gefahrenlos möglich gewesen sei, habe der Beklagte zu 1) den Blinker nach links gesetzt und sei nach links ausgeschert und habe das mit ca. 70 km/h vor ihm fahrenden

Fahrzeug mit konstanter Geschwindigkeit überholt. Ein entgegenkommendes Fahrzeug, geführt von der Zeugin D. habe sich noch in etwa 300-400 Metern Entfernung befunden. Der Abstand habe dem Beklagten zu 1) einen gefahrlosen Überholvorgang erlaubt.

Nach dem Überholvorgang habe der Beklagte zu 1) den Blinker nach rechts gesetzt, sei mit ausreichend Abstand vor der Zeugin B. eingeschert und habe seine Fahrt auf der ihm zugewiesenen Fahrspur fortgesetzt.

Aus unerklärlichen Gründen, die keinen Zusammenhang mehr mit dem bereits abgeschlossenen Überholvorgang hätten, habe der Beklagte zu 1) die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren und sei mit diesem auf die Fahrbahn des Gegenverkehrs geraten, wo es sodann zur Kollision mit dem Fahrzeug der Zeugin D. gekommen sei. Ein Zusammenhang zwischen Unfall und Überholvorgang bestehe nicht.

Die Ladung habe sich auf die Entstehung des Unfalls nicht ausgewirkt. Die im geschlossenen Laderaum des Transporters befindlichen Kunststoffbehälter mit Bauschutt seien ausreichend gegen ein Verrutschen gesichert gewesen. Die Plastikbehälter mit dem Bauschutt hätten aufgrund ihres Eigengewichts fest auf dem Boden gestanden. Durch die Anordnung der Behältnisse im Innenraum seien sie gegen Wegrutschen gesichert gewesen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage ist der Beklagten zu 2) am 07.07.2021, dem Beklagten zu 1) am 02.09.2021 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 14.06.2021 haben sich die vertretungsberechtigten Beklagtenvertreter zu Prozessbevollmächtigten „der Beklagten“ bestellt und Verteidigungsbereitschaft angezeigt. Mit Schriftsatz vom 29.07.2021 haben sie sodann mitgeteilt, den Beklagten zu 1) nicht zu vertreten und haben gleichzeitig den Beitritt der Beklagten zu 2) als Streithelferin des Beklagten zu 1) erklärt.

Die Akte AG Wiesloch - [REDACTED] war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Stephanie B. Anna-Nele T. Luca T., [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und Marius S. sowie durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dipl. Ing. Andreas F. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23.03.2022 verwie-

sen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage greift auch in der Sache durch.

I. Die Klage ist zulässig. Sie wurde insbesondere auch gegen den Beklagten zu 1) wirksam erhoben. Die Klageschrift konnte zwar dem Beklagten zu 1) zunächst persönlich nicht direkt zugestellt werden, eine Zustellung erfolgte jedoch ausweislich der vorliegenden Zustellungsurkunde am 02.09.2021. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 2) sich bereits mit Schriftsatz vom 14.06.2021 auch für den Beklagten zu 1) gemeldet, weshalb die weitere gerichtliche Korrespondenz mit dem Beklagten zu 1) nach Maßgabe von § 87 Abs. 1 ZPO auch nach der als Niederlegung des Mandats bezüglich des Beklagten zu 1) auszulegenden Schriftsatz vom 29.07.2021 über den vormaligen Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1) zu erfolgen hatte.

Das für den Antrag Ziffer 2 erforderliche Feststellungsinteresse liegt unzweifelhaft vor.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten zu 1) einen Erstattungsanspruch aus § 110 Abs. 1 SGB VII, §§ 7 Abs. 1 StVG, 18 Abs. 1 S. 1 StVG, § 823 BGB, § 116 SGB X in der tenorierten Höhe.

a. Der Beklagte zu 1) hat schuldhaft unter Verstoß gegen § 5 StVO beim Überholen einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem der bei der Klägerin gesetzlich unfallversicherte Marius S. [REDACTED] verletzt wurde. Die Haftungsbeschränkungen aus den §§ 104, 105 SGB VII greifen vorliegend nicht.

aa. Der Beklagte zu 1) und der Zeuge Marius S. [REDACTED] waren zum Unfallzeitpunkt beide für die Fa. [REDACTED] Komplettsanierung [REDACTED] tätig und befanden sich auf einer (haftungsprivilegierten) Betriebsfahr. Zwischen den Parteien ist vor diesem Hintergrund unstreitig, dass der Beklagte zu 1) als Fahrzeugführer und Verursacher des Unfalls nach §§ 104, 105 Abs. 1 SGB VII haftungsprivilegiert ist. Nach § 110 Abs. 1 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist den Sozialversicherungsträgern für die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen nur, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

bb. Dies ist vorliegend indes der Fall. Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Unfall einzig durch den Beklagten zu 1) verursacht wurde, der beim Überholen das entgegenkommende Fahrzeug der Zeugin D. schuldhaft übersehen hat. Anhaltspunkte für ein Mitverschulden der entgegenkommenden Zeugin D. liegen nicht vor. Der Beklagte zu 1) hat den Versicherungsfall auch nicht nur (einfach) fahrlässig, sondern grob fahrlässig verursacht.

(1) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB. Die hier allein in Betracht kommende grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt. Vielmehr erscheint eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 – VI ZR 369/19 –, Rn. 8, juris). Ob die Fahrlässigkeit als einfach oder grob zu werten ist, ist Sache der tatrichterlichen Würdigung. Sie erfordert eine Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände und entzieht sich deshalb weitgehend einer Anwendung fester Regeln (BGH VersR 2003, 364, beck-online). Maßgeblich sind stets die Umstände des konkreten Einzelfalls (vgl. OLG Celle, Urteil vom 08. Juli 2020 – 14 U 25/18 –, Rn. 54, juris), wobei die Darlegungs- und Beweislast für eine zumindest grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls nach allgemeinen Grundsätzen den Sozialversicherungsträger trifft (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 03. Dezember 2020 – 4 U 3/20 –, Rn. 42, juris).

(2) Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den der Beklagte zu 1) belegt.

(a) Nach durchgeführter Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass der Unfall sich wie folgt zugetragen hat:

Der Beklagte zu 1) hat mit seinem Lkw-Transporter Opel Vivaro die zu diesem Zeitpunkt knapp unter den zulässigen 100 km/h fahrende Zeugin E. mit einer Geschwindigkeit von ca. 110 km/h überholt. Durch die vor ihm auftauchende Zeugin D. beunruhigt, scherte der Beklagte zu

1) nach dem Passieren des Fahrzeugs der Zeugin E - knapp - vor deren Fahrzeug wieder vollständig auf die rechte Fahrspur ein, wobei ihm jedoch beim Wiedereinscheren ein Fahrfehler in Form eines zu starken Lenkvorganges unterlief, der zu einer Instabilität des Transporters führte. Diese vermochte der Beklagte zu 1) mangels ausreichenden fahrerischen Könnens nicht mehr in geeigneter Art und Weise zu korrigieren mit der Folge, dass es zu einem Driftvorgang des Transporters von rechts nach links in Richtung der Gegenfahrbahn gekommen ist. Auf der Gegenfahrbahn stieß er sodann mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 100 bis 110 km/h mit dem mit einer Geschwindigkeit von 70 bis 75 km/h entgegenkommenden Fahrzeug der Zeugin D frontal zusammen.

Zur Zeit des Einleitens des Überholvorgangs wies die insgesamt sehr kurvenreiche und an den meisten Stellen unübersichtliche Straße aus Sicht des Beklagten zu 1) ein leichtes Gefälle auf. Eine genaue Lokalisation der Örtlichkeit, an der der Überholvorgang eingeleitet wurde, war retrospektiv nicht möglich. Es lässt sich zwar nicht ausschließen, dass die Sichtstrecke des Beklagten zu 1) zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen 400 bis 420 m betrug, die notwendig ist, um bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ein Fahrzeug zu überholen, ohne dass es auf der Gegenfahrbahn (zwingend) zu einer Kollision kommt. Unter Berücksichtigung der sicher festgestellten ungefähren Kollisionsgeschwindigkeit des Fahrzeugs der Zeugin D sowie des Inhalts der beigezogenen Strafakte sieht es das Gericht allerdings auch als bewiesen an, dass das Fahrzeug der Zeugin D sich bereits bei Einleitung des Überholvorgangs in dieser überschaubaren Sichtstrecke befunden hat, so dass bereits vor Beginn des geplanten Überholvorgangs klar war, dass der Überholvorgang nicht ohne Behinderung des Gegenverkehrs zum Abschluss gebracht werden kann.

Zum Zeitpunkt des Unfalles war der Transporter unsachgemäß beladen, Einfluss auf den Unfallhergang hatte dies allerdings nicht.

(b) Die Überzeugung des Gerichts von dem vorbeschriebenen Unfallhergang und seiner Ursachen gründet auf den Aussagen der vernommenen Zeugen sowie dem diese Angaben ergänzenden gleichermaßen überzeugenden wie anschaulichen Gutachten des Sachverständigen F

(aa) Die unfallgeschädigte Zeugin D konnte aufgrund von Erinnerungslücken keine Angaben zur Sache machen. Die von dem Unfallgeschehen nicht unmittelbar betroffenen Zeugen E, T und T haben die Geschehnisse demgegenüber aus ihrer jeweiligen Sichtweise glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, konnten jedoch nur begrenzt Aufklärung zum Unfallgeschehen leisten, da sie das eigentliche Geschehen nur eingeschränkt wahrgenommen haben. Sie be-

stätigten allerdings übereinstimmend den Kurvenreichtum und die damit einhergehende Unübersichtlichkeit der Strecke, die ein sicheres Überholen, - wie das eingeholte Gutachten ergeben hat - zwar nicht ausschloss, insgesamt jedoch durchaus als gefahrträchtig erscheinen lässt. Insofern hat das Gericht in der Gesamtwürdigung auch berücksichtigt, dass nach den Angaben des Zeugen T die Straße abschüssig verläuft, so dass man - je nachdem, wo man sich befindet - „einen ganz guten Blick auf die Kurve“ haben kann. Verlässliche Angaben zur gefahrenen Geschwindigkeit und Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge konnten die vernommenen Zeugen demgegenüber nicht tätigen. Auch dazu, ob das entgegenkommende Fahrzeug der Zeugin D zum Zeitpunkt der Einleitung des Überholvorgangs bereits sichtbar war, konnten die Zeugen T und T aufgrund ihrer Positionierung keine Angaben machen. Die unmittelbar vor dem Beklagten zu 1) fahrende Zeugin E vermochte sich hieran nicht zu erinnern. Demgegenüber gab allerdings der ebenfalls unfallgeschädigte Zeuge S der als Beifahrer des Beklagten zu 1) eine exponierte Position innehatte, an, er habe das entgegenkommende Fahrzeug beim Ausscheren zum Überholen „sofort gesehen“, woraufhin der Beklagte zu 1) - so schien es ihm - umso stärker beschleunigt habe. Dies hält das Gericht vor dem Hintergrund des Ergebnisses der sachverständigen Begutachtung auch unter Berücksichtigung neurowissenschaftlicher Aspekte für nachvollziehbar, denn gerade der Moment des Erkennens der Gefahr ist geeignet, sich als traumatisches Erlebnis besonders bildhaft in die Erinnerung einzuprägen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Zeuge S im Übrigen zum Unfallhergang nur wenig Aufklärung leisten konnte, da er an die weiteren Vorgänge - wie er selbst einräumte - nur noch eine undeutliche Erinnerung besaß.

(bb) Die Angaben der Zeugen zu den Geschehnissen werden durch das Ergebnis der sachverständigen Unfallrekonstruktion des Sachverständigen F nachvollziehbar ergänzt und ergeben in der Gesamtschau ein für das Gericht in sich stimmiges Bild des Unfallhergangs in dem oben beschriebenen Sinne. Der Sachverständige ist bei der Beurteilung des Geschehens dabei von zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgegangen und hat die nach der Vernehmung der Zeugen verbliebenen offenen Fragen zur Überzeugung des Gerichts lückenlos geschlossen. Danach ergibt sich insbesondere, dass der Überholvorgang - entgegen der Ansicht der Beklagten- seite - noch nicht abgeschlossen war. Der Beklagte zu 1) ist auch nicht etwa aus „unerklärlichen, in keinen Zusammenhang mit dem Überholvorgang stehenden Gründen“ in den Gegenverkehr geraten, sondern Auslöser dafür, dass der Beklagte zu 1) die Kontrolle über das Fahrzeug verloren hat, war im Gegenteil das ruckartige, offenkundig überhastete Wiedereinscheren des Beklagten zu 1) auf die rechte Fahrbahnseite, das - davon ist das Gericht in der Gesamtschau überzeugt - darin gründete, dass der Beklagte zu 1) das sich von Beginn des Überholvorgangs in seinem Sichtfeld befindliche entgegenkommende Fahrzeug der Zeugin D vermutlich zu spät wahrge-

nommen hat und infolge dessen beim Wiedereinscheren überhastet reagierte, so dass er aufgrund eines zu starken Lenkvorgangs ins Driften geriet, ohne dass er dieses - infolge unzureichenden fahrerischen Könnens - zu kompensieren vermochte. Dem entspricht auch die Aussage der Zeugin B. wonach der Transporter sehr dicht vor ihr eingeschert sei und kurz danach sofort angefangen habe zu schlingern.

Unter Berücksichtigung der überzeugenden Weg-/Zeitbetrachtung des Sachverständigen ergibt sich zudem, dass der Beklagte zu 1) - wie auch die Aussage des Zeugen S. letztlich bestätigte - bereits bei Einleitung des Überholvorgangs das entgegenkommende Fahrzeug der Zeugin D. in dem Sichtfeld von 400 bis 420 m hätte wahrnehmen können und müssen. Die Kollisionsgeschwindigkeit des PKWs Zeugin D. konnte vom Sachverständigen ausgehend von den festgestellten Deformationen am Fahrzeug relativ exakt mit 70 km/h bis höchstens 75 km/h bestimmt werden, mit der Folge, dass die Zeugin D. sich bereits im (für einen Überholvorgang notwendigen) Sichtfeld von mindestens 400-420 m befunden hat. Das Gericht geht mit dem Sachverständigen davon aus, dass die Annäherungsgeschwindigkeit der Zeugin D. ebenfalls 70 - 75 km/h betrug. Dabei hat das Gericht zum einen berücksichtigt, dass für diese der Driftvorgang des Beklagten zu 1) innerhalb der erforderlichen Reaktionszeit nicht erkennbar war, weshalb Anhaltspunkte für ein vorangegangenes Abbremsen durch diese nicht ersichtlich sind. Zum anderen steht die vom Sachverständigen angenommene Annäherungsgeschwindigkeit der Zeugin D. auch im Einklang mit den Angaben des Zeugen J. die dieser noch am Unfalltag gegenüber der Polizei zur von der Zeugin D. gefahrenen Geschwindigkeit getätigt hat (vgl. Seite 11 f. der beigezogenen Ermittlungsakte). Einer persönlichen Einvernahme des im Termin verhinderten Zeugen J. bedurfte es nicht (mehr), nachdem keine der Parteien behauptet hat, dass dieser gegenüber den von ihm im Strafverfahren getätigten - auch von der Beklagtenseite unstrittig gestellten - Schilderungen abweichende Aussagen machen kann.

(c) Wer am Straßenverkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 Abs 2 StVO). Insoweit sind die Anforderungen maßgebend, die von einem mit normalen Fähigkeiten ausgestatteten Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger erwartet werden (Staudinger/Caspers (2019) BGB § 276, Rn. 37). Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist, und wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt, § 5 StVO. Die Gegenfahrbahn muss so eingesehen werden können, dass der Überholende zusätzlich zu der von ihm benötigten Überholstrecke die Annäherungsstrecke eines entgegenkommenden Fahrzeugs einkalkulieren kann.

Ist sich der Fahrer noch nicht ganz sicher und bestehen (auch nur geringe) Zweifel, muss der Fahrer vom Überholvorgang Abstand nehmen. Er kann nicht darauf vertrauen, dass es schon gut gehen werde. Auch darf er nicht darauf vertrauen, dass der Gegenverkehr sich mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nähert (MüKoStVR/Bender, 1. Aufl. 2016, StVO § 5 Rn. 13). Stellt der Fahrer während des Überholvorgangs fest, dass er vermutlich den Gegenverkehr zu weit eingeschätzt hat, muss er den Überholvorgang unverzüglich abbrechen (MüKoStVR/Bender, 1. Aufl. 2016, StVO § 5 Rn. 18).

Dem hat der Beklagte zu 1) nicht genügt, als er - trotz erkennbarem Gegenverkehr innerhalb der für den Überholvorgang (mindestens) benötigten Strecke - den Überholvorgang einleitete. Dabei stellt sich ausgehend von dem festgestellten Sachverhalt die Einleitung und Durchführung des Überholvorgangs durch den Beklagten zu 1) objektiv als ein in einem ungewöhnlichen Maß schwerwiegender Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dar, denn im gegebenen Fall hätte es jedem - und damit auch dem Beklagten zu 1) - ohne weiteres einleuchten müssen, dass nicht nur der herannahende Gegenverkehr durch sein gewagtes Manöver in Bedrängnis gebracht wird, sondern das gesamte Überholmanöver erhebliche Gefahren für ihn selbst, seinen Mitfahrer, den Gegenverkehr sowie die von ihm überholte Zeugin B. [REDACTED] barg, zumal es für den Beklagten bei Einleitung des Überholmanövers auch nicht erkennbar war, dass die Zeugin D. [REDACTED] nicht die erlaubten 100 km/h, sondern lediglich langsamere 70 km/h -75 km/h fuhr. Dabei kommt es bei der Beurteilung des Verschuldens auch nicht darauf an, dass es dem Beklagten zu 1) tatsächlich gelungen ist, nach dem Passieren der Zeugin B. [REDACTED] - zunächst - noch einen Spurwechsel nach rechts durchzuführen.

Das Verhalten des Beklagten zu 1) beinhaltet unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls auch einen subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dabei hat das Gericht in die Bewertung des subjektiven Verstoßes die Gefährlichkeit der Handlung einfließen lassen, denn mit der Größe der möglichen Gefahr wächst auch das Maß der zu erwartenden Sorgfalt (vgl. BGH VersR 1992, 1085). Beim Überholen handelt es sich um eines der gefahrträchtigsten Manöver im Straßenverkehr. Ein Überholvorgang auf einer Landstraße, zudem wenn diese wie hier in geschwungenen Kurven verläuft und daher nur begrenzt überschaubar ist, birgt hohe Gefahren. Unfälle beim Überholen sind oftmals verheerend, insbesondere, wenn es mit dem Gegenverkehr zu frontalen Zusammenstößen kommt. Die beim Überholvorgang oftmals in einem kurzen Moment getroffenen Fehlentscheidungen können ganze Menschenleben auslöschen und somit gravierende Folgen nach sich ziehen (MüKoStVR/Bender, 1. Aufl. 2016, StVO § 5 Rn. 1). Deshalb sind auch besonders hohe Anforder-

rungen an den überholenden Verkehrsteilnehmer zu stellen. Von einem durchschnittlich sorgfältigen Kraftfahrer kann und muss verlangt werden, dass er dementsprechend ein besonderes Maß an Konzentration und Umsicht bei der Beurteilung der Verkehrssituation vor der Entscheidung zum Überholvorgang an den Tag legt. Dieses Maß an Konzentration und Umsicht hat der Beklagte zu 1) unentschuldig nicht aufgebracht, als er sich trotz nahendem Gegenverkehrs auf unübersichtlicher Strecke zum Überholen entschloss und den Vorgang auch nicht abbrach, als er die herannahende Zeugin D. erspähte.

Bei dieser Sachlage ist mangels entlastender Umstände im vorliegenden Fall angesichts der festgestellten Tatsache, dass aufgrund des nahenden Gegenverkehrs das Überholmanöver in keinem Fall gefahrlos hat durchgeführt werden können, der Schluss zu ziehen, dass der Beklagte zu 1) auch subjektiv unentschuldig handelte, als er den Überholvorgang startete und - ungeachtet des Gegenverkehrs - auch fortsetzte. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass ein objektiv grober Pflichtenverstoß für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden rechtfertigt, nur weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt (BGH VersR 2014, 481, 482). Ein Anscheinsbeweis kommt auch bei objektiven schweren Verstößen nicht in Betracht (vgl. BGH VersR 1972, 944). Wohl aber ist es zulässig, aus einem äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf inneren Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit zu schließen (vgl. BGH NJW 1992, 2418; BGH VersR 2003, 364).

Für den Begriff der groben Fahrlässigkeit gilt nicht ein ausschließlich objektiver, nur auf die Verhaltensanforderungen des Verkehrs abgestellter Maßstab, sondern es sind immer auch Umstände zu berücksichtigen, die die subjektive, personale Seite der Verantwortlichkeit betreffen, so dass insbesondere auch subjektive Besonderheiten im Einzelfall entlastend ins Gewicht fallen können (vgl. BGH VersR 1992, 1085). Solche Umstände, die es rechtfertigen könnten, das Verhalten des Beklagten zu 1) geringer als grob fahrlässig zu bewerten, vermochte das Gericht allerdings weder auf Grundlage der Beweisaufnahme festzustellen noch wurden solche von den Parteien vorgetragen. Dazu, wie der Beklagte zu 1) die Verkehrslage damals aus seiner subjektiven Sicht wahrgenommen hat oder wie und ggf. aus welchen Gründen er die Verkehrslage selbst beurteilte, verhält sich das Vorbringen der Beklagten nicht. Bei dieser Sachlage kann auch dahinstehen, ob der Beklagte zu 1) den Gegenverkehr möglicherweise lediglich (nur) infolge eines Augenblickversagens übersehen hat. Denn ein bloßes „Augenblickversagen“ in dem Sinne, dass der Handelnde für eine kurze Zeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ, genügt für sich genommen nicht, um den Schuldvorwurf der groben Fahrlässigkeit herabzustufen, wenn die objektiven Merkmale der groben Fahrlässigkeit gegeben sind (BGH VersR 1992, 1085). Dies gilt na-

mentlich bei - wie hier - Regelverstößen im Straßenverkehr, die regelmäßig darauf beruhen, dass der Handelnde für eine kurze Zeit unaufmerksam ist und das an ihn gerichtete Gebot oder Verbot übersieht (BGH VersR 1992, 1085). Ebenso macht es für die Schwere des Vorwurfs keinen Unterschied, ob die Gefahr erkannt, aber unterschätzt wurde, oder ob sie aus Gedankenlosigkeit gar nicht erkannt wurde (vgl. BGH, Urteil vom 8. Februar 1989 – IVa ZR 57/88 –, Rn. 10, juris). Erforderlich wären daher vielmehr weitere, in der Person des Handelnden liegende besondere Umstände, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen (BGH VersR 1992, 1085). Solche Umstände, die den Vorwurf eines auch subjektiv unentschuldbaren Verhaltens entfallen lassen könnten, wurden von Beklagenseite indes nicht dargetan.

b. Die Aufwendungen der Klägerin sind auch im Haftungsfall gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII nur insoweit erstattungsfähig, wie diesen ein fiktiver Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegenübersteht.

Dies ist vorliegend in voller Höhe der geltend gemachten 185.412,69 € der Fall.

aa. Die der Klägerin im Zusammenhang mit dem eingetretenen Versicherungsfall entstandenen und der Höhe nach im einzelnen substantiiert dargelegten Aufwendungen in Gestalt von Sachleistungen in Höhe von 159.139,24 € und Geldleistungen in Höhe von 26.273,45 €, insgesamt mithin in Höhe von 185.412,69 € sind unstrittig.

bb. Diesen steht aufgrund des vom Beklagten zu 1) schuldhaft verursachten Verkehrsunfalls auch in voller Höhe ein fiktiver Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten gegen den nach §§ 104 ff. SGB VII haftungsprivilegierten Schädiger aus §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, § 823 BGB gegenüber.

Der dem Geschädigten entstandene, fiktiv zu ersetzende materielle Schaden setzt sich zusammen aus den - unstrittigen - Heilbehandlungskosten in Höhe von 150.341,47 € und einem - ebenfalls unstrittigen - Erwerbsschaden in Höhe von 33.667,83 €. In Bezug auf den danach noch verbleibenden Differenzbetrag zwischen den Aufwendungen der Klägerin und dem dem Geschädigten entstandenen materiellen Schaden steht dem Geschädigten ein (fiktiver) Schmerzensgeldanspruch zu, der angesichts der erlittenen erheblichen Verletzungen den Betrag der streitgegenständlichen weiteren Aufwendungen der Klägerin in Höhe von 1.403,39 €, bestehend aus den der Klägerin erwachsenen Verwaltungs-, Berichts- und Gutachterkosten ohne weiteres übersteigt. Bei der Ermittlung des Umfangs des fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs ist auch der fiktive Anspruch auf Schmerzensgeld zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 27. Juni 2006 – VI

ZR 143/05 –, BGHZ 168, 161-168, Rn. 16).

2. Der daneben bestehende gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten zu 2) folgt aus § 110 Abs. 1 SGB VII, §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG, § 116 SGB X, § 115 Abs. 1 VVG.

3. Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Schadensentwicklung und der damit mutmaßlich einhergehenden weiteren zukünftigen Leistungen der Klägerin aus Anlass des streitgegenständlichen Unfallgeschehens greift auch der geltend gemachte Feststellungsantrag in vollem Umfang durch.

4. Die zugesprochene Zinsforderung ab dem 11.02.2021 folgt aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Mit Schreiben vom 10.02.2021 (Anlage K 39) hat die Beklagte zu 2) die von der Klägerin geltend gemachte Leistung ernsthaft und endgültig zurückgewiesen. Der Verzug der Beklagten zu 1) wirkt aufgrund der zugunsten der Beklagten zu 2) bestehenden Regulierungsvollmacht auch zulasten des Beklagten zu 1) (vgl. OLG München, Urt. v. 3.6.2016 – 10 U 124/16, BeckRS 2016, 10881; OLG Nürnberg, Urt. v. 30.04.1974 – 7 U 5/74, NJW 1974, 1950).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufige Vollstreckbarkeit ist dem § 709 S. 1, 2 ZPO entnommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 15  
69115 Heidelberg

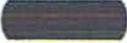
einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 01.06.2022

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle